



Merkblatt zum Gründungszuschuss

Stand: August 2006

Seit dem 1. August 2006 gibt es eine neue Förderungsmöglichkeit für Selbstständige, den sogenannten „Gründungszuschuss“. Dieser löst die bisherigen Möglichkeiten der „Ich-AG“ und des „Überbrückungsgeldes“ ab.

1. Voraussetzungen für Gründungszuschuss

Die Existenzgründung des Selbstständigen muss direkt aus der Arbeitslosigkeit heraus erfolgen. Um Mitnahmeeffekte auszuschließen, ist weitere Voraussetzung, dass noch ein Restanspruch auf Arbeitslosengeld I von mindestens 90 Tagen besteht. Außerdem soll die Selbstständigkeit hauptberuflich ausgeübt werden. Der Gründer muss nachweisen, dass das Unternehmenskonzept tragfähig ist und dass er über die nötigen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügt.

2. Höhe und Zahlungsdauer des Gründungszuschusses

Der Gründungszuschuss wird in zwei Stufen für insgesamt maximal 15 Monate gezahlt. Für neun Monate erhält der Existenzgründer einen Zuschuss in Höhe seines zuletzt bezogenen Arbeitslosengeldes I. Außerdem erhält er für diesen Zeitraum einen festen monatlichen Betrag von 300 EUR zur persönlichen sozialen Absicherung. Die 300 EUR sind jedoch nicht zweckgebunden und müssen daher nicht zwingend für Sozial- oder Versicherungsbeiträge verwendet werden. Selbstverständlich sollte von Anfang an eine entsprechende Absicherung empfohlen werden (siehe auch Punkt 4). Für weitere sechs Monate werden ausschließlich die 300 EUR gezahlt, wenn eine intensive Geschäftstätigkeit und hauptberufliche unternehmerische Tätigkeit nachgewiesen wird.

3. Besteht für Existenzgründer Sozialversicherungspflicht?

Der Selbstständige, der einen Gründungszuschuss erhält, wird in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung nicht sozialversicherungspflichtig. Anders als bei der „Ich-AG“ wird der Existenzgründer damit auch in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versicherungspflichtig.

4. Wie sollte sich der Existenzgründer absichern?

a) Krankenversicherung

Da zur „Ich-AG“ zum Thema Krankenversicherungsschutz häufig falsche Aussagen getroffen wurden (auch von einigen Arbeitsagenturen), hier nochmals die eindeutige Feststellung: Selbstständige mit Gründungszuschuss werden in der GKV nicht versicherungspflichtig!

Wie jeder andere Selbstständige auch können sich diese Existenzgründer – falls die Voraussetzungen vorliegen – freiwillig in der GKV versichern. Als Alternative, auch im Hinblick auf die Gesundheitsreform 2006, kann die Empfehlung für selbstständige Existenzgründer jedoch nur lauten: sich bei SIGNAL IDUNA Krankheitskostenvoll zu versichern. Wie vorteilhaft der Wechsel ist, zeigt alleine schon der folgende Beitragsvergleich:

GKV (inkl. Pflege, gültig für 2006)	ab 2007 erhöhen sich die unten stehenden Beiträge um ca. 16 EUR bis 41 EUR
• Mindestbeitrag für ersten 15 Monate	191 EUR
• Mindestbeitrag nach 15 Monaten	287 EUR
• Höchstbeitrag	556 EUR
SIGNAL (Monatsbeiträge 2007 für 35-jährigen Mann)	
• VO (inkl. Pflege und VZ)	160 EUR
• RS (inkl. Pflege und VZ)	209 EUR
• RK-PLUS (inkl. Pflege und VZ)	263 EUR

Beitragsbemessung in der GKV

Selbstständige mit Gründungszuschuss zahlen einen Mindestbeitrag. Dieser bemisst sich nach der Mindesteinnahme von 1.225 EUR (50% der Bezugsgröße 2006). Bei einer großen Ersatzkasse hätte der Existenzgründer in diesem Fall mindestens 191 EUR (inkl. Pflege) zu zahlen. Liegt das monatliche Einkommen über 1.225 EUR, sind entsprechend höhere Beiträge bis zur Beitragsbemessungsgrenze zu zahlen. Wichtig: der Gründungszuschuss in Höhe des Arbeitslosengeldes I zählt zum Einkommen, das der Beitragsbemessung unterliegt. Lediglich die 300 EUR bleiben stets beitragsfrei. Somit würde ein Gründungszuschuss, der über 1.225 EUR liegt, den GKV-Beitrag entsprechend erhöhen.



b) Altersvorsorge/ Berufsunfähigkeitsabsicherung/ Unfallversicherung

Neben der privaten Krankenversicherung sollten auch die Themen Altersversorgung, BU-Schutz bzw. Unfallabsicherung angesprochen werden. Insbesondere unfallbedingte Einschränkungen der Arbeitsfähigkeit können massive Folgen nach sich ziehen. So kostet ein umfangreiches UV-Paket für einen Mann gerade mal 23,68 EUR im Monat (ohne Versicherungssteuer) und für Frauen sogar nur 14,70 EUR (ohne Versicherungssteuer). Dafür erhält er unter anderem diese Leistungen: Invaliditätshöchstleistung von 360.000 EUR (Versicherungssumme 90.000 EUR), lebenslange monatliche Unfallrente von 500 EUR, Todesfallleistung von 5.000 EUR und 20 EUR Krankenhaustagegeld.

c) Freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung

Selbstständige mit Gründungszuschuss haben die Möglichkeit, sich auf Antrag innerhalb eines Monats nach Aufnahme ihrer selbstständigen Tätigkeit in der Arbeitslosenversicherung freiwillig weiter zu versichern. Die monatlichen Beiträge betragen 39,81 EUR im Westen und 33,56 EUR im Osten.

5. Übergangsregelung für Existenzgründer

Arbeitslose, die nach dem 31. Juli ihre selbstständige Tätigkeit begründen und ausschließlich wegen eines zu geringen Restanspruchs auf Arbeitslosengeld I keinen Anspruch auf einen Gründungszuschuss haben, können in einer Übergangsphase bis 1. November 2006 Überbrückungsgeld beantragen.